

der Bestimmungen der neuen StPO Urteile vor der Verkündung absetzte, stand mit ihren Methoden nicht ganz allein. Wenn man eine perfekte Stenotypistin als Protokollantin hatte, konnte man die mündliche Urteilsbegründung mitstenografieren und das Stenogramm in Maschinenschrift übertragen lassen, dann brauchte man nur noch zu unterschreiben. Aber die hierfür erforderlichen Voraussetzungen waren nicht immer gegeben. Auf jeden Fall widersprach das Nachhinken der aktenmäßigen Urteilsbegründung grundlegend den Eigenheiten des geistigen Schaffens und wirkte sich in mehrfacher Hinsicht verhängnisvoll aus.

Die mit der 24-Stundenfrist zusammenhängende Notwendigkeit der handschriftlichen Abfassung des Protokolls während der Sitzung bildet vorläufig noch ein Problem, das erst in der Lösung begriffen ist. Daß dieses Problem aber gelöst wird, dafür werden die Protokollantinnenkurse sorgen. Es ist richtig, daß sich der Inhalt vieler Zeugenaussagen durch zwei oder drei gutgewählte Sätze charakterisieren läßt. In manchen Fällen aber, z. B. bei Indizienbeweisen oder Betriebsunfällen, sind 30 bis 40 Sätze nötig, und keiner davon ist entbehrlich. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Richters, in der Verhandlung das Ergebnis diktatorisch zu resümieren. Aber er muß dafür sorgen, daß die lebendige Rede und Gegenrede dadurch nicht beeinträchtigt und der Eindruck vermieden wird, es werde für das Protokoll verhandelt.

Zu warnen ist vor der vereinfachenden Methode der Verweisung, die sich in so kuriosen Sätzen wie „Der Zeuge sagt aus wie Blatt 7“ zeigt. Diese Methode verleitet zu Ungenauigkeiten und mangelnder Gewissenhaftigkeit. Auch die Prüfung und Feststellung, ob sich zwei Aussagen wirklich in allem, auch in den weniger wichtigen Punkten völlig decken — und das müßten sie doch, wenn das Protokoll in dieser Art richtig sein soll —, ist dann schwierig, führt von der Hauptsache ab und verleitet zur Beschäftigung mit ganz belanglosen Nebensächlichkeiten.

Begreiflicherweise stößt man in der Praxis auch auf einige Punkte der neuen StPO, von denen man nicht völlig befriedigt ist. Wie hat z. B. die Rechtsmittelbelehrung zu lauten, wenn die Ablehnung der Verhaftung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird und das Beschwerdegericht selber den Haftbefehl erläßt? (§ 300 Abs. 2). Ist die Beschwerde gegen diesen Haftbefehl zulässig? — § 296, wonach die Beschwerde nur gegen erstinstanzliche Entscheidungen gegeben ist, spricht dagegen. Andererseits bestimmt § 145, daß bei der Bekanntmachung des Haftbefehls der Beschuldigte darüber zu belehren ist, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Soll das bedeuten, daß in Erweiterung des § 296 gegen Haftbefehle wegen deren besonderer Natur unter allen Umständen die Beschwerde zulässig sein soll, auch wenn sie vom Bezirksgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen worden sind? Der damit befaßt gewesene Senat hat sich für die letztere Ansicht entschieden.

Bedauerlich erscheint mir, daß unter den Beweisen, die das Berufungsgericht verwenden kann (Zeugen, Urkunden, Augenschein), das Sachverständigen-Gutachten fehlt. Es kann sich dabei auch um einfache Beweiserhebungen mittels gutachtlicher Äußerungen handeln, und manche Zurückweisung mit erneuter Aufrollung der gesamten Beweisfrage könnte durch Selbstentscheidung des Berufungsgerichts ersetzt werden. Oft könnte das Berufungsgericht Ergänzungen schon vorhandener Gutachten in einem noch nicht völlig geklärten Punkte vornehmen lassen. Das wird mitunter bei Betriebsunfällen praktisch. Hierher gehört aber auch der typische Fall, daß die Vorinstanz es versäumt hat, bei bejahrten, einschlägig nicht vorbestraften Sittlichkeitsverbrechern wegen Verdachts auf Altersschwachsinn die Untersuchung durch einen psychiatrischen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Da das Berufungsgericht Urkunden verwerten kann und die Sachverständigen-Gutachten in der Hauptverhandlung verlesen werden, könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht das Berufungsgericht trotz der Nichtanführung des Sachverständigenbeweises in § 289 Abs. 4 eine gutachtliche Äußerung beziehen und sie in der Berufungsverhandlung verlesen darf. Aber das ist immerhin zweifelhaft.

Ferner bietet § 294 Anlaß zu Bedenken. Zwei Angeklagte waren vom Kreisgericht wegen Verleumdung verurteilt worden. Der eine hatte das Urteil angenommen und ihm war Bewährungsfrist in Aussicht gestellt worden. Der andere hatte Berufung eingelegt und mußte damit Erfolg haben, weil das Urteil auf der Verletzung eines wichtigen Verfahrensgrundsatzes beruhte: es war in Widerspruch zu § 208 die Vernehmung des ausschlaggebenden Zeugen durch die Verlesung eines von diesem an das Gericht eingesandten Schreibens ersetzt worden. Dieser Verstoß betraf beide Angeklagte. Der Wortlaut des § 294 hätte also zur Erstreckung des Berufungsurteils auf den zweiten Angeklagten führen können. Für diesen aber wäre es gar nicht günstig gewesen, erneut in das Verfahren hineingezogen zu werden, denn es war mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die Sache wieder mit Schuldspruch enden würde. Der Senat hat entschieden, daß in solchen Fällen nicht von einer Aufhebung „zugunsten“ des zweiten Angeklagten gesprochen werden kann. Daher ist das Berufungsurteil nicht nach § 294 auf ihn erstreckt worden.

Dr. Gerhard Ledig,  
Oberrichter am Bezirksgericht Chemnitz

## II

Abgesehen von der Mitteilung seiner guten Erfahrungen mit der neuen Form der Protokollabfassung und Urteilsabsetzung, die von allgemeinem Interesse sind und von vielen Seiten bestätigt werden, wirft Ledig einige Fragen zur Auslegung bestimmter Vorschriften der StPO auf, zu denen kurz Stellung genommen werden soll:

1. Die Auffassung, daß dem Angeklagten gegen einen erst in zweiter Instanz erlassenen Haftbefehl die Beschwerde zustehet, ist unzutreffend. Auszugehen ist von der Bestimmung des § 296, wonach die Beschwerde grundsätzlich nur zulässig ist gegen Beschlüsse, die in einem Verfahren erster Instanz erlassen worden sind. Von der selbstverständlichen Voraussetzung, daß eine Beschwerde an sich zulässig sein muß, geht auch § 145 aus, der also dahin zu verstehen ist, daß der Beschuldigte — vorausgesetzt, daß eine Beschwerde nach den allgemeinen Vorschriften überhaupt möglich ist — über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel einzulegen, belehrt werden muß. Daß es falsch ist, mit Ledig aus dem Wortlaut des § 145 den Schluß zu ziehen, gegen den Haftbefehl sei „wegen seiner besonderen Natur unter allen Umständen“ die Beschwerde zulässig, geht doch schon aus der Überlegung hervor, daß ja auch das Oberste Gericht, sei es in erster Instanz, sei es als Berufungs- oder Beschwerdegericht, sei es als Kassationsgericht, Haftbefehle erlassen kann. Wollte man den § 145 außer Zusammenhang mit den grundsätzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln auslegen, so müßte also auch das Oberste Gericht den Beschuldigten darüber belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen könne — und wohin sollte diese gehen? Die gleiche Erwägung gilt aber auch für den vom Bezirksgericht in zweiter Instanz erlassenen Haftbefehl: auch gegen diesen kann es schon deshalb keine Beschwerde geben, weil ein Gericht, das zur Entscheidung darüber zuständig wäre, nicht existiert. Das neue Strafverfahren kennt eben keine dritte Instanz; auch das Oberste Gericht kann niemals als dritte Instanz tätig werden. Es kann als Rechtsmittelgericht niemals entscheiden in Fällen, in denen das Bezirksgericht in zweiter Instanz entschieden hat. Sollte also ein Beschuldigter entsprechend der ihm vom Ledigschen Senat erteilten Belehrung gegen einen vom Bezirksgericht in zweiter Instanz erlassenen Haftbefehl Beschwerde an das Oberste Gericht einlegen, so wäre diese als unzulässig zu verwerfen.

2. Unzweifelhaft ist die Erhebung neuer Beweise durch Einholung von Sachverständigen-Gutachten nicht zulässig. Es ist nicht angängig, den Sachverständigenbeweis in einen Urkundenbeweis umzudeuten und ihn unter dieser Bezeichnung unter § 289 Abs. 4 zu subsumieren. Die Strafprozeßordnung kennt neben der